

# Stadtsportverband Datteln

## - Satzung -

Seite 1 von 4

### 1. Abschnitt: Name und Sitz

Der Stadtsportverband Datteln (im folgenden SSV genannt) ist die freiwillige, gemeinnützige Vereinigung aller rechtsfähigen Sportvereine in der Stadt Datteln, die dem Landessportbund angehören. Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Recklinghausen. Er hat seinen Sitz in Datteln.

### 2. Abschnitt: Grundsätze und Tätigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SSV erstrebt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der Volksgesundheit durch die Pflege des Sports auf überfachlicher Grundlage.

Der SSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des SSV werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Etwaige Zuwendungen des SSV an seine Mitgliedsvereine müssen von diesen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden. Personen werden nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### 3. Abschnitt: Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des SSV ist es, allen in der Stadt Datteln Wohnenden die Möglichkeit zu geben, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben, den Sport in jeder Beziehung zu fördern und ihn gegenüber der Stadt Datteln und dem Kreissportbund zu vertreten, die Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Stadt zu sichern und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zu koordinieren, den Rat der Stadt bei der Planung und dem Bau von Sportstätten sowie bei der Vergabe der Sportstätten zu Übungszwecken und der Verteilung von Zuschüssen an die Mitgliedsvereine zu beraten. Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt unberührt.

### 4. Abschnitt: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzungen und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Jugendordnung wird von der Vertreterversammlung der Sportjugend, die Frauenordnung vom Frauenausschuss beschlossen und jeweils vom Vorstand bestätigt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### 5. Abschnitt: Mitgliedschaft

Mitglied des SSV können nur solche Dattelner Vereine werden, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NW angehören. Die Mitgliedschaft gibt den einzelnen Mitgliedern ein Recht auf Beratung und Betreuung durch den SSV in allen Fragen, die die Ziele und Interessen des Sports im Wirkungskreis des SSV betreffen.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag je Verein erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich in der Vertreterversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des SSV. Der Austritt eines Vereins muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei

# Stadtsportverband Datteln

## - Satzung -

Seite 2 von 4

Verstoß eines Mitgliedsvereins gegen die Satzung des Stadtsportverbandes erfolgt der Ausschluss nach Anhörung des Mitgliedsvereins durch Beschluss des Vorstandes.

### 6. Abschnitt: Organe

Organe des SSV sind die Vertreterversammlung (VV)  
der Vorstand  
der Beirat.

### 7. Abschnitt: Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des SSV. Sie bestimmt die Richtlinien, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, tätigt Wahlen und beschließt über die Änderungen der Satzung, den Mitgliedsbeitrag, vorliegende Anträge. Die VV wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

Es gibt ordentliche und außerordentliche VV. Sie bestehen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, dem Vorstand sowie je einem Vertreter des Jugend- und Frauenausschusses. Jeder Mitgliedsverein entsendet bis zu 100 Vereinsmitgliedern einen Delegierten, bei mehr als 100 Vereinsmitgliedern zwei stimmberechtigte Delegierte. Die VV muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Die VV wird durch schriftliche Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche VV muss entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine stattfinden. Die einberufene VV ist jederzeit beschlussfähig.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, der Vorstand, der Jugendausschuss und Frauenausschuss.

Zu den VV können Gäste sowie Vertreter der Presse geladen werden. Über die Beschlüsse und den Versammlungsverlauf muss eine Niederschrift angefertigt werden, welche im Internet auf der Homepage des SSV veröffentlicht wird.

### 8. Abschnitt: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 8.1 1. Vorsitzenden
- 8.2 2. Vorsitzenden
- 8.3 Geschäftsführer
- 8.4 Vier Beisitzern
- 8.5 Sportabzeichenobmann
- 8.6 Jugendausschussvorsitzenden
- 8.7 Frauenausschussvorsitzenden

Die unter 8.1 bis 8.4 Genannten werden von der VV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter 8.5 bis 8.7 Genannten werden durch die zuständigen Ausschüsse oder Gremien delegiert. Alle Vorstandsmitglieder müssen einem dem SSV angeschlossenen Sportverein angehören.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Stadtsportverbandes, hat die Beschlüsse der VV auszuführen und die Arbeit der Ausschüsse zu überwachen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den SSV gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende repräsentiert den SSV nach außen und führt den Vorsitz in der

# Stadtsporverband Datteln

## - Satzung -

Seite 3 von 4

Vertreterversammlung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Gremien.

Dem Geschäftsführer werden neben seinen eigentlichen Aufgaben auch die Kassengeschäfte übertragen. Der Vorstand benennt die Delegierten zum Kreissportbund. Der Vorstand benennt einen Vertreter zum Außenstellenbeirat des Bildungswerkes im Kreissportbund.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und müssen mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattfinden. Zu den Sitzungen können Berater hinzugezogen werden.

### **9. Abschnitt: Beirat**

In den Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens Dattelns berufen werden. Die Berufung erfolgt unbefristet durch den Vorstand des SSV.

Der Beirat entwickelt Konzepte und organisiert Maßnahmen zur Förderung des Sports in Datteln durch den SSV. Der Beirat tagt in unregelmäßigen Abständen. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des SSV.

### **10. Abschnitt: Sportjugend**

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSV selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### **11. Abschnitt: Frauenausschuss**

Der Frauenausschuss befasst sich mit allen gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben im Frauensport, insbesondere mit der Gewinnung der Frau für Turnen, Sport und Spiel. Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

### **12. Abschnitt: Bildungswerk**

Die vom Bildungswerk des LSB NW angebotenen Lehrgänge und Kurse richten sich an alle interessierten Bürger und wollen das Interesse am Sport und seine gesellschaftliche Bedeutung wecken und fördern. Der SSV wird durch einen Vertreter im Außenstellenbeirat des Bildungswerkes des Kreissportbundes Recklinghausen vertreten.

### **13. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Ausschluss von Mitgliedsvereinen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, so fern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Dann genügt die einfache Stimmenmehrheit. Für die weiteren Vorstandswahlen und Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (z.B. Beisitzer), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie

# Stadtsportverband Datteln

## - Satzung -

Seite 4 von 4

insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste (Listenwahl) gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Auf Antrag kann die Listenwahl auch offen durchgeführt werden, wenn die Anzahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Funktionen nicht überschreitet.

### **14. Abschnitt: Auflösung**

Die Auflösung des SSV kann nur durch Beschluss der VV erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Datteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Sports - zu verwenden hat.

### **15. Abschnitt: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1998 in kraft. (zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21. April 2005).